VERORDNUNG (EWG) Nr. 1009/83 DES RATES

vom 27. April 1983

zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter norwegischer Flagge für 1983

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (1), insbesondere auf die Artikel 3 und 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Gemeinschaft und Norwegen haben nach dem Verfahren, das insbesondere in den Artikeln 2 und 7 des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (2) vorgesehen ist, Konsultationen über die gegenseitigen Fangrechte für 1983 und über die Bewirtschaftung der gemeinsamen lebenden Bestände stattgefunden.

Bei diesen Konsultationen sind die Delegationen übereingekommen, ihren jeweiligen Behörden zu empfehlen, für die Fischereifahrzeuge der anderen Partei bestimmte Fangquoten für 1983 festzulegen.

Der Rat hat die Ergebnisse dieser Konsultationen grundsätzlich gebilligt, indem er am 25. Januar 1983 die Verordnung (EWG) Nr. 178/83 zur Festlegung von Interimsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge (3) erlassen hat.

Das am 19. Dezember 1966 zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden geschlossene Abkommen über gemeinsamen Zugang zum Fischfang im Skagerrak und Kattegat bestimmt, daß jede Partei den Schiffen der anderen Parteien den Fischfang in ihrer Fischereizone im Skagerrak und einem Teil des Kattegats bis zu einer Entfernung von 4 Seemeilen von der Basislinie gestattet.

Das Fischereiabkommen von 1964 zwischen dem Vereinigten Königreich und Norwegen sieht vor, daß norwegische Schiffe in einigen Gebieten zwischen 6 und 12 Seemeilen vor der Basislinie des Vereinigten Königreichs Katzenhai und Riesenhai fangen dürfen.

Die Übergangsregelung, die durch die am 30. April 1983 auslaufende Verordnung (EWG) Nr. 178/83 festgelegt wurde und der zufolge es norwegischen Schiffen gestattet ist, in der Fischereizone der Gemeinschaft zu fischen, muß durch eine endgültige Regelung für 1983 entsprechend den zwischen der Gemeinschaft und Norwegen ausgehandelten Vereinbarungen ersetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Fischereifahrzeuge, die die Flagge Norwegens führen, dürfen bis zum 31. Dezember 1983 in der 200-Meilen-Fischereizone der Mitgliedstaaten in der Nordsee, im Skagerrak, im Kattegat, in der Ostsee, im Labradorstrom, in der Davisstraße, in der Baffin-Bai und im Atlantik nördlich von 43° 00′ Nord die in Anhang I aufgeführten Arten innerhalb der dort festgelegten geographischen und mengenmäßigen Grenzen und entsprechend den Bedingungen dieser Verordnung fangen.

(2) Die nach Absatz 1 gestattete Fangtätigkeit wird auf diejenigen Teile der 200-Meilen-Fischereizone beschränkt, die seewärts mehr als 12 Seemeilen von der Basislinie entfernt liegen, von denen aus die Fischereizonen der Mitgliedstaaten gemessen werden, mit folgenden Ausnahmen:

a) der Fischfang im Skagerrak ist in einer Entfernung von mehr als 4 Seemeilen seewärts von der Basislinie Dänemarks gestattet.

b) Der Katzenhai- und Riesenhaifang ist in den in Anhang II genannten Gebieten gestattet.

(3) Keinen mengenmäßigen Beschränkungen, ausgenommen für Makrele und Seelachs (Köhler), unterliegt Fischfang in den Teilen der ICES-Unterabteilung IIIa, die wie folgt begrenzt sind: im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Skagen-Leuchtturm zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt der schwedischen Küste.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 sind unvermeidbare Beifänge von Arten, für die in einer Zone keine Quote festgelegt ist, innerhalb der Grenzen zulässig, die in den in der betreffenden Zone geltenden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind.

---

(1) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 47.
(3) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 79.

(5) Beifänge in einer bestimmten Zone von Arten, für die eine Quote in dieser Zone festgelegt ist, werden gegen die betreffende Quote aufgerechnet.

Artikel 2

(1) Fischereifahrzeuge, die gemäß der in Artikel 1 festgelegten Quotenregelung fischen, müssen die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen sowie die sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Zonen beachten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge führen ein Fischereilogbuch, in das die in Anhang III aufgeführten Angaben einzutragen sind.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge mit Ausnahme derjenigen, die in der ICES-Unterabteilung IIIa fischen, übermitteln der Kommission die in Anhang IV aufgeführten Angaben. Diese Angaben werden nach den in diesem Anhang festgelegten Vorschriften übermittelt.

(4) Die Kennbuchstaben und -ziffern der in Absatz 1 genannten Schiffe müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffbugs angebracht werden.

Artikel 3

(1) Die Ausübung der Fischereitätigkeit in der NAFO-Unterzone 1 sowie in den ICES-Abteilungen XIV und V im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten wird davon abhängig gemacht, daß eine von der Kommission im Namen der Gemeinschaft ausgestellte Lizenz an Bord mitgeführt wird und die darin genannten Bedingungen eingehalten werden.

(2) Die Ausübung der Fischereitätigkeit in allen anderen ICES-Abteilungen mit Schiffen von mehr als 200 BRT im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten wird davon abhängig gemacht, daß eine von der Kommission im Namen der Gemeinschaft ausgestellte Lizenz an Bord mitgeführt wird und die darin genannten Bedingungen eingehalten werden.

(3) Die Ausstellung von Lizenzen für den in Absatz 1 genannten Zweck wird davon abhängig gemacht, daß die Zahl der Lizenzen nicht höher ist als

(a) 17 für den Fang von Schwarzem Heilbutt und Heilbutt in der ICES-Abteilung XIV und in der ICES-Unterabteilung Va sowie in der NAFO-Unterzone 1. Jedoch darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden Fischereifahrzeuge 10 in der ICES-Abteilung XIV und in der ICES – Unterabteilung Va sowie 13 in der NAFO-Unterzone 1 nicht überschreiten;

(b) 23 für den Fang von Tiefseegarnelen (Pandalus Borealis) in der ICES-Abteilung XIV und in der ICES-Unterabteilung Va sowie in der NAFO-Unterzone 1. Jedoch darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden Fischereifahrzeuge 18 in der ICES-Abteilung XIV und in der ICES-Unterabteilung Va sowie 12 in der NAFO-Unterzone 1 nicht überschreiten.

(4) Die Kommission stellt die in Absatz 2 genannten Fischereilizenzen für alle Fahrzeuge aus, für die die norwegischen Behörden eine Lizenz verlangen.

(5) Jede Lizenz gilt nur für ein Schiff. Sind mehrere Schiffe an einer Fangaktion beteiligt, so muß jedes Schiff eine Lizenz besitzen.

(6) Die in Absatz 1 genannten Lizenzen können im Hinblick auf die Ausstellung neuer Lizenzen für ungültig erklärt werden. Die Annullierung wird mit dem Tag der Rückgabe der Lizenz an die Kommission wirksam.

(7) Im Falle eines Verstoßes gegen die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen wird die Lizenz zurückgenommen.

(8) Für die Schiffe, bei denen die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, wird während eines Zeitraums von bis zu zwölf Monaten keine Lizenz erteilt.

Artikel 4

Wird bei der Kommission ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz gestellt, so muß dieser folgende Angaben enthalten:

a) Name des Schiffes,

b) Registernummer,

c) außen angebrachte Kennbuchstaben und -ziffern,

d) Registerhafen,

e) Name und Anschrift des Eigners oder Schiffscharterers,

f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,

g) Motorleistung,

h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,

i) vorgesehene Fangmethode,

j) vorgesehene Fangzone,

k) Fischarten, die gefangen werden sollen,

l) Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird.

Artikel 5

Der Fischfang im Rahmen der in Artikel 1 genannten Quoten für Blauleng, Leng, Lumb, Schwarzen Heilbutt ist nur bei der allgemeinen Langleinenfischerei bekannten Fangweise erlaubt.

Artikel 6

Die Verwendung von Schleppnetzen und Ringwaden für den Fang pelagischer Fischarten im Skagerrak ist von Samstag 24 Uhr bis Sonntag 24 Uhr untersagt.

Artikel 7

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, einschließlich regelmäßiger Schiffsinspektionen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Artikel 8

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls von ihnen getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 9

Die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 178/83 gefangenen Mengen werden von den in dieser Verordnung festgesetzten Quoten abgezogen.

Artikel 10

Die Verordnung (EWG) Nr. 178/83 wird aufgehoben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 25. Januar bis zum 31. Dezember 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. April 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

ANHANG I

Fangquoten

Art	Fischereizonen, in denen der Fang erlaubt ist	Menge (Tonnen)
Makrele	ICES VIa (1) + VIId, e, f, h + IIa	22 000
Hering	ICES VIa (1)	7 000
Sprotte	ICES IV	40 000
Kabeljau	ICES IV	8 000
Schellfisch	ICES IV	18 000
Seelachs (Köhler)	ICES IV und Skagerrak (2)	33 000
Wittling	ICES IV	7 000
Scholle	ICES IV	5 000
Hering	ICES IVc	4 000 (3)
Sandspierling, Stintdorsch, Blauer Wittling	ICES IV	70 000 (4)
Blauer Wittling	ICES II, IVa, VIa (1), VIb, VII (5), XIV	160 000 (6)
Blauleng	ICES IV, Vb, VI, VII	1 000 (7)
Leng und Lumb	ICES IV, Vb, VI, VII	22 000 (7) (8)
Katzenhai	ICES IV, VI, VII	2 000 (9)
Riesenhai (10)	ICES IV, VI, VII	800 (9)
Heringshai	ICES IV, VI, VII	500
Tiefseegarnele (Pandalus borealis)	NAFO 1 (11)	500
	ICES XIV + Va	2 000
Schwarzer Heilbutt	NAFO 1	500 (12)
	ICES XIV + Va	500 (12)
Heilbutt	NAFO 1	200 (12)
Andere Arten (13)	ICES IV	5 000

(1) Nördlich von 56° 30′ N.
(2) Begrenzung im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Skagen-Leuchtturm zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt der schwedischen Küste.
(3) Von dieser Quote werden die Fänge vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1982 abgezogen. Der Rest darf nur bis 28. Februar 1983 gefischt werden.
(4) Davon Sandspierling allein nicht mehr als 60 000 Tonnen oder Stintdorsch und Blauer Wittling zusammen nicht mehr als 50 000 Tonnen. Bis zu 10 000 Tonnen Stintdorch aus dieser Quote dürfen in der ICES-Unterabteilung VIa nördlich von 56° 30′ N gefangen werden. Diese Menge ist jedoch von der Quote für Sandspiering, Stintdorsch und Blauen Wittling in der ICES-Unterabteilung IV abzuziehen.
(5) Westlich von 12° W.
(6) Hiervon dürfen höchstens 40 000 Tonnen in der ICES-Unterabteilung IVa gefischt werden.
(7) Davon sind jederzeit Beifänge von Kabeljau in Höhe von 20 v. H. je Schiff in den ICES-Abteilungen VI und VII gestattet. Dieser Satz darf jedoch während der ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei auf einem bestimmten Fischgrund überschritten werden. Die Beifänge dürfen insgesamt 1 000 Tonnen nicht überschreiten, davon höchstens 300 Tonnen Kabeljau.
(8) Davon höchstens 17 000 Tonnen Leng und höchstens 9 000 Tonnen Lumb.
(9) Diese Quote schließt nicht die Fänge in den in Anhang II genannten Gebieten ein.
(10) Riesenhai-Leber.
(11) Südlich von 68° N.
(12) Beifänge von Kabeljau dürfen nicht mehr als 10 v. H. betragen.
(13) Ausgenommen Garnele.

ANHANG II

Zone zwischen 6 und 12 Seemeilen, von den Basislinien der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs aus gerechnet

a) *Katzenhaifang:* die Gebiete zwischen einer Linie genau westlich von Ard an Runair (North Uist) nach Norden und einer Linie genau östlich von Start Point (Orkney), samt den Gebieten um die Flannan-Inseln, die Shetland-Inseln und Fair Isle und die Nebeninseln der St.-Kilda-Gruppe, North Rona und Sulisker, Sule Skerry und Stack Skerry;

b) *Riesenhaifang:* dieselben Gebiete wie für den Katzenhai, dazu das Gebiet zwischen einer Linie genau westlich vom Mull of Oa (Islay) und einer Linie genau westlich von Ard an Runair.

ANHANG III

1. Nach jedem Fang innerhalb der Fischereizone, die sich 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstreckt und unter die gemeinschaftliche Fischereiregelung fällt, sind folgende Angaben in das Fischereilogbuch einzutragen:

   1.1. die Fänge nach Arten (in kg),

   1.2. Datum und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung des Fanges,

   1.3. die Position, bei der die Fänge getätigt wurden,

   1.4. die Fangmethode,

   1.5. alle Funkmeldungen gemäß Anhang IV.

2. Nachstehendes Fischereilogbuch ist bei Fängen in der NAFO-Unterzone 1 und in den ICES-Abteilungen XIV und V zu verwenden:

FISCHEREILOGBUCH DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR NAFO-UNTERZONE 1 UND ICES-ABTEILUNGEN XIV UND V

Name des Fischereifahrzeugs	Registernummer	Nummer der Gemeinschaftslizenz

Datum			Mittagsposition (GMT)		
Tag	Monat	Jahr	Breitengrad	Längengrad	NAFO-Abteilung 09
			N	W	

Beginn des Fischfangs (GMT)	Ende des Fischfangs (GMT)	Fangzeit (in Stunden)	Tiefe (in Metern)	Position bei Beginn des Fischfangs			Art des Fanggeräts	Zahl der Fangnetze oder Leinen	Maschenöffnung	Fänge nach Arten in Kilogramm (ganze Kilogramm)										
				Breitengrad	Längengrad	NAFO Abteilung					Kabeljau (101)	Rotbarsch (103)	Schwarzer Heilbutt (118)	Heilbutt (120)	Grenadierfisch (168)	Katfisch (188)	Lodde (340)	Garnele (639)		
										Fänge										
										ins Meer zurückgeworfen										
										Fänge										
										ins Meer zurückgeworfen										
										Fänge										
										ins Meer zurückgeworfen										
										Fänge										
										ins Meer zurückgeworfen										
										Fänge										
										ins Meer zurückgeworfen										
										Fänge										
										ins Meer zurückgeworfen										
										Fänge										
										ins Meer zurückgeworfen										
				Zwischensumme (pro Tag)						Fänge										
										ins Meer zurückgeworfen										
				Gesamtsumme für die Fahrt						Fänge										
										ins Meer zurückgeworfen										
Lebendgewicht (ganze Kilogramm) der heute für den menschlichen Verzehr präparierten Fische																				
Lebendgewicht (ganze Kilogramm) der heute für die Fischmehlherstellung präparierten Fische																				
INSGESAMT																				

Bemerkungen	Unterschrift des Kapitäns

ANHANG IV

1. Der Kommission sind folgende Angaben nach folgendem Zeitplan zu übermitteln:

1.1. Bei jeder Einfahrt:

1.1.1. In Zonen die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstrecken und die der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten in Fischereiangelegenheiten unterliegen; und

1.1.2. in den Teil der Unterzonen 0 und 1 gemäß der Festlegung durch das Übereinkommen über die zukünftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fischfangs im Nordwestatlantik, der der Rechtsprechung Dänemarks und Kanadas unterliegt:

a) die Angaben nach Nummer 1.5,

b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg),

c) das Datum und die NAFO-Unterzone oder ICES-Abteilung innerhalb derer der Kapitän den Fang zu beginnen beabsichtigt.

Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die unter 1.1.1 und 1.1.2 genannten Zonen, so genügt eine einzige Mitteilung bei der ersten Einfahrt.

1.2. Bei jeder Ausfahrt:

1.2.1. aus der unter Nummer 1.1.1 bezeichneten Zone:

a) die Angaben nach Nummer 1.4,

b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg),

c) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),

d) die ICES-Abteilung oder die NAFO-Unterzone, in denen die Fänge getätigt worden sind,

e) die nach Einfahrt in die Zone auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg) und die Kennzeichen des Schiffes, auf das umgeladen worden ist,

f) die nach Einfahrt des Schiffes in die Zone in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg);

1.2.2. aus der unter Nummer 1.1.2 bezeichneten Zone:

die unter Buchstaben a), b), c), d), e) und f) bezeichneten Mitteilungen;

g) die Menge der nach der vorangegangenen Meldung ins Meer zurückgeworfenen Fänge (in kg).

1.3. Eine Ankündigung der geplanten Ausfahrt aus der unter 1.1.2 bezeichneten Zone und aus der ICES-Abteilung XIV mindestens 48 Stunden vorher.

1.4. Alle drei Tage ab dem dritten Tag nach dem Zeitpunkt der ersten Einfahrt des Fahrzeugs in die unter Nummer 1.1.1 bezeichneten Zonen zum Heringsfang, und wöchentlich ab dem siebten Tag nach dem Zeitpunkt der ersten Einfahrt des Fahrzeugs in die unter den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 bezeichneten Zonen zum Fang anderer Arten als Hering:

a) die Angaben nach Nummer 1.4,

b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),

c) die ICES-Abteilung oder die NAFO-Unterzone, in der die Fänge getätigt worden sind.

1.5. a) Name, Rufzeichen, Kennziffern und -buchstaben des Fischereifahrzeugs und Name des Kapitäns,

b) Lizenznummer, wenn das Fischereifahrzeug eine Lizenz hat,

c) laufende Nummer der Meldung,

d) Kennzeichnung der Art der Meldung,

e) Datum, Stunde und Position des Fischereifahrzeugs.

2.1. Die Angaben nach Nummer 1 sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibeanschrift: 24 189 FISEU-B) über eine der unter Nummer 3 aufgeführten Funkstationen in der unter Nummer 4 angegebenen Form zu übermitteln.

2.2. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem Schiff übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen dieses Schiffes durchgegeben werden.

3.

Name der Funkstation	*Rufzeichen der Funkstation*	
Skagen	OXP	
Blåvand	OXB	
Rønne	OYE	
Norddeich	DAF DAK	
	DAH DAL	
	DAI DAM	
	DAJ DAN	
Scheveningen	PCH	
Oostende	OST	
North Foreland	GNF	
Humber	GKZ	
Cullercoats	GCC	
Wick	GKR	
Portpatrick	GPK	
Anglesey	GLV	
Ilfracombe	GIL	
Niton	GNI	
Stonehaven	GND	
Portishead	GKA	
	GKB	
	GKC	
Land's End	GLD	
Valentia	EJK	
Malin Head	EJM	
Boulogne	FFB	
Brest	FFU	
St.-Nazaire	FFO	
Bordeaux-Arcachon	FFC	
Prins Christians Sund	OZN	Godthåb Mitte
Julianehåb	OXF	
Godthåb	OXI	
Holsteinsborg	OYS	
Godhavn	OZM	
Thorshavn	OXJ	
Velferdsstasjon Færingerhamm	22239	
Bergen	LGN	
Farsund	LGZ	
Florø	LGL	
Rogaland	LGQ	
Tjøme	LGT	
Ålesund	LGA	

4. Form der Mitteilungen:

Die Angaben nach Nummer 1 über die Fangtätigkeiten in den unter Nummern 1.1.1 und 1.1.2 bezeichneten Zonen müssen folgendes enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge übermittelt werden:

— Name des Fischereifahrzeugs,

— Rufzeichen,

— am Schiffsrumpf angebrachte Kennbuchstaben und -ziffern,

— laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise,

— Angabe der Art der Meldung nach folgendem Kode:

  — Meldung bei der Einfahrt in eine der unter den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 bezeichneten Zonen: IN,

  — Meldung bei der Ausfahrt aus einer der unter den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 bezeichneten Zonen: OUT,

  — bei Wechsel von einer ICES-Abteilung in die andere: ICES,

  — wöchentliche Meldung: WKL,

  — Meldung alle drei Tage: 2 WKL,

  — Meldung der geplanten Ausfahrt aus der unter 1.1.2 verzeichneten Zone: NL,

— Position,

— die ICES-Abteilung oder die NAFO-Unterzone, in der die Fischereitätigkeit beginnen soll,

— das Datum, an dem die Fischereitätigkeit beginnen soll,

— im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg), unter Verwendung des unter Nummer 5 angegebenen Kodes,

— die ICES-Abteilung oder NAFO-Unterzone, in dem die Fänge getätigt worden sind,

— die seit der vorangegangenen Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg),

— Name und Rufnummer des Schiffes, auf das umgeladen worden ist,

— die seit der vorangegangenen Meldung in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg),

— Name des Kapitäns,

— die seit der vorangegangenen Meldung ins Meer zurückgeworfene Menge nach Arten (in kg) unter Verwendung des unter Nummer 5 angegebenen Kodes nur für den Fall der Fischereitätigkeit in der unter Nummer 1.1.2 genannten Zone.

5. Für die Angabe der an Bord befindlichen Fischmengen in der unter Nummer 4 vorgesehenen Form ist folgender Kode zu verwenden:

— A: Tiefseegarnele (Pandalus borealis)

— B: Seehecht (Merluccius merluccius)

— C: Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides)

— D: Kabeljau (Gadus morhua)

— E: Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)

— F: Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)

— G: Makrele (Scomber scombrus)

— H: Stöcker (Trachurus trachurus)

— I: Grenadierfisch (Coryphaenoides rupestris)

— J: Seelachs (Pollachius virens)

— K: Wittling (Merlangus merlangus)

— L: Hering (Clupea harengus)

— M: Sandspierling (Ammodytes sp.)

— N: Sprotte (Clupea sprattus)

— O: Scholle (Pleuronectes platessa)

— P: Stintdorsch (Trisopterus esmarkii)

— Q: Leng (Molva molva)

— R: andere

— S: Geißelgarnele (Pandalidae)

— T: Sardelle (Engraulis encrassicholus)

— U: Rotbarsch (Sebastes sp.)

— V: Rauhe Scharbe (Hypoglossoides platessoides)

— W: Kalmar (Illex)

— X: Kliesche (Limanda ferruginea)

— Y: Blauer Wittling (Gadus poutassou)

— Z: Thun (Thunfish thunnidae)

— AA: Blauleng (Molva dypterygia)

— BB: Lumb (Brosme brosme)